



Tennisclub 1970 Burgsinn e.V.
Am Brübel 10, 97775 Burgsinn

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft im Tennisclub Burgsinn e.V. zum

(Bitte ankreuzen)

als Einzelperson Ehepaar Familie Gastspieler Medenrunde

Die Mitgliedschaft wird beantragt für:

| | | | |
|-------|----------|----------|----------|
| Name: | Vorname: | Geb-Dat: | Geb-Ort: |
| Name: | Vorname: | Geb-Dat: | Geb-Ort: |
| Name: | Vorname: | Geb-Dat: | Geb-Ort: |
| Name: | Vorname: | Geb-Dat: | Geb-Ort: |
| Name: | Vorname: | Geb-Dat: | Geb-Ort: |

Antragsteller:

| | | | |
|----------|----------|----------|----------|
| Name: | Vorname: | Geb-Dat: | Geb-Ort: |
| Straße: | PLZ: | Ort: | |
| Telefon: | Mobil: | E-Mail: | |

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlung

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| D | E | 6 | 7 | Z | Z | Z | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 7 | 6 | 0 | 9 | 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|

Gläubiger Identifikationsnummer – Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. – Am Brübel 10 – 97775 Burgsinn - Deutschland

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| D | E | 6 | 7 | Z | Z | Z | 0 | 0 | 0 | 0 | 3 | 7 | 6 | 0 | 9 | 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Eindeutige Mandatsreferenz – Wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Zahlungspflichtiger Straße und Hausnummer

Zahlungspflichtiger Postleitzahl und Ort

Zahlungspflichtiger Land

Zahlungspflichtiger IBAN

Zahlungspflichtiger SWIFT BIC

Diese SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit (Zahlungspflichtiger falls nicht Kontoinhaber)

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V., Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. auf mein (unsere) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

| | | | |
|-----|-------|------------------|------------------|
| Ort | Datum | Unterschrift(en) | Unterschrift(en) |
|-----|-------|------------------|------------------|

Die Satzung, die Beitragsordnung und die Regelung zur Arbeitspflicht erkenne (n) ich (wir) mit meiner (unseren) Unterschriften an.

(Mitgliedsantrag schicken an / abgeben bei 1. oder 2. Vorstand)

----- bitte hier abtrennen und mit den Anlagen aufbewahren -----

Tennisclub 1970 Burgsinn e.V.
Am Brübel 10
97775 Burgsinn

Telefon: 09356/1385
E-Mail: vorstand@tc-burgsinn.de
Homepage: <http://www.tc-burgsinn.de>

V2018

Die Mitgliedschaft wurde beantragt ab dem

| | | |
|-------|----------|--------------|
| Name: | Vorname: | Mitglied ab: |
| Name: | Vorname: | Mitglied ab: |
| Name: | Vorname: | Mitglied ab: |
| Name: | Vorname: | Mitglied ab: |
| Name: | Vorname: | Mitglied ab: |



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub (TC) 1970 Burgsinn e.V. und hat seinen Sitz in Burgsinn. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nr. 30152 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck den Tennissport zu pflegen.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen sowie Turnieren.
 - b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
 - c. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
 - d. Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes.
- (3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Gastmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Bedingungen hierfür regelt die Ehrenordnung. Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden stimmt der Vorstand in einer eigens dazu einberufenen Vorstandssitzung ab. Der Beschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Sie sind von der Beitragszahlung und Arbeitsstundenpflicht befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Fördermitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die nicht an der Medenrunde, an der Vereinsmeisterschaft und anderen vereinsinternen Turnieren sowie am Trainingsbetrieb teilnehmen, für den sonstigen Spielbetrieb Platzkarten benötigen. Ansonsten fördern sie die Interessen des Vereins.
- (7) Gastmitglieder sind Mitglieder, die über eine bestehende Mitgliedschaft in einem weiteren Tennisverein verfügen.
- (8) Können Mitglieder aus persönlichen Gründen über längere Zeit am Vereinsleben nicht teilnehmen, besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei für eine Zeit von maximal 3 Geschäftsjahren ruhen zu lassen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen, ebenso das Wiederaufleben der Mitgliedschaft. Nach dem Wiederaufleben fällt der dann gültige Jahresbeitrag wieder an. Die Aufnahmegebühr ist dann nicht mehr neu zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen Sie nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in die Fördermitgliedschaft oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab dem 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d. wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.



- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Arbeitspflicht

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist für das ganze Jahr zu zahlen Ausnahme: Bei Eintritt ab dem 1.9. wird der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, Sie zu Stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- (5) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.3. des laufenden Jahres zu bezahlen.
- (6) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.
- (7) Die Mitglieder sind zur Arbeitsleistung zwecks Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlagen verpflichtet. Welche Mitglieder arbeitspflichtig sind sowie die Anzahl dieser jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird in der Arbeitsstundenregelung erläutert, wobei die Festlegung einer Arbeitspflicht von mehr als 10 Stunden der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassier,
 - e. dem Sportwart,
 - f. dem Jugendwart,
 - g. einem bis drei Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, je mit Alleinvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- (6) Der Jugendwart unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben im Jugendbereich.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen/-regelungen bei Bedarf zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben:
 - a. Arbeitsstundenregelung
 - b. Zuschussregelung
 - c. Clubordnung
 - d. Ehrenordnung
- (11) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den Monaten Oktober/November durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (5) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen online erfolgen, z. B. wenn es epidemiologische oder gesundheitliche Belange erfordern.
- (3) Die Mitgliederversammlungen fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, hier bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit. Hierbei ist zudem bei der Einladung zur Mitgliederversammlung der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch:
 - a. offene Abstimmung bei der Mitgliederversammlung
 - b. Ausübung des Stimmrechts vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Stimmabgabe an den Vorstand.
 - c. Ausübung des Stimmrechts ganz ohne Mitgliederversammlung, wenn:
 - i. alle Mitglieder beteiligt (also angeschrieben) wurden
 - ii. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, Whatsapp usw.) abgegeben hat
 - iii. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

Die Varianten b und c dürfen allerdings nur in begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung gebracht werden, z. B. wenn es epidemiologische oder gesundheitliche Belange erfordern.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Burgsinn, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.



Beitragsordnung ab 2020

| Beitragsgruppen | Passivbeitrag | Aktivbeitrag ab 4 Spielstunden |
|---|---------------|-----------------------------------|
| Kind Einzelmitglied ≤ 16 Jahre | 50,00 € | 50,00 € |
| Schüler, Auszubildende, Studenten ≤ 27 Jahre | 70,00 € | 70,00 € |
| Erwachsener Einzelmitglied > 16 Jahre | 110,00 € | 110,00 € |
| Erwachsener Einzelmitglied > 65 Jahre | 80,00 € | 80,00 € |
| Ehepaar | 180,00 € | 180,00 € |
| Familie (z.B. 2 Erw. + 1 od. 2 Kinder) | 200,00 € | 200,00 € |
| Fördermitglied | 40,00 € | ----- |
| Gastspieler < 16 | 35,00 € | 35,00 € |
| Gastspieler > 16 | 70,00 € | 70,00 € |
| Arbeitspflicht 16 - 18 Jahre | ----- | 7,50 € |
| Arbeitspflicht 18 - 65 Jahre | ----- | 15,00 € |
| Arbeitspflicht > 65 Jahre | ----- | 7,50 € |
| Arbeitspflicht Gastspieler < 16 Jahre (inkl. Schüler, Auszubildende, Studenten ≤ 27) | ----- | 7,50 € |
| Arbeitspflicht Gastspieler > 16 Jahre | ----- | 15,00 € |

Beiträge gültig ab: 01.01.2020



Regelung der Arbeitspflicht

Nach § 5, Absatz 2, unserer Vereinssatzung hat ein Clubmitglied den Übergang von der passiven in die aktive Mitgliedschaft dem Verein schriftlich anzuzeigen. Damit sich unsere Clubmitglieder nicht schon im Voraus festlegen müssen oder eine Veränderungen schriftlich dem Vorstand anzuzeigen haben, wird die Unterscheidung der aktiven von der passiven Mitgliedschaft durch den § 6, Absatz 7, unserer Vereinssatzung geregelt.

Eine passive Mitgliedschaft haben Clubmitglieder, die weder am Trainingsbetrieb oder an der Medenrunde teilnehmen und pro Kalenderjahr maximal 3 Spielstunden erreichen. Sie zahlen nur den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Eine aktive Mitgliedschaft haben alle Clubmitglieder, die am Trainingsbetrieb oder an der Medenrunde teilnehmen und die Anzahl von 4 Spielstunden pro Kalenderjahr erreichen. Sie zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag und unterliegen der Arbeitspflicht, sobald sie vor dem 01.01. eines Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, d.h. ab dem Jahr, in dem sie U18 spielen müssen. Ersatzweise wird ein Unkostenbeitrag je nicht geleistete Arbeitsstunde anhand nachfolgender Tabellenübersicht erhoben. Liegt der ständige Wohnsitz eines Vollmitgliedes mehr als 50 Kilometer von unserer Tennisanlage entfernt, halbieren sich die zu leistenden Arbeitsstunden.

Gastspieler (Voraussetzung ist eine bestehende Mitgliedschaft im Heimverein)

Gastspieler, die über die Medenspiele hinaus auch am Mannschaftstraining teilnehmen, Platzstunden reservieren/belegen und an Vereinsturnieren teilnehmen möchten unterliegen der Arbeitspflicht.

Gastspieler, die **ausschließlich** nur die Medenspiele bestreiten (Keine Trainingsbeteiligung. Keine kostenfreie Platzbelegung. Keine Turnierteilnahmen) sind von der Arbeitspflicht befreit.

Die Anzahl der Arbeitsstunden, maximal 10 Stunden laut Satzung und die Höhe des Unkostenbeitrages, werden vom Vorstand festgelegt.

Übersicht der zu leistenden Arbeitsstunden

| Altersgruppen | Spielstunden | Arbeitsstd. | Spielstunden | Arbeitsstd. | Stundensatz |
|---------------------------------------|--------------|-------------|--------------|-------------|-------------|
| Gastspieler < 16 Jahre | | | | 4 | 7,50 € |
| Gastspieler > 16 Jahre | | | | 4 | 15,00 € |
| Mitglieder > 16 Jahre | 4 bis 6 | 4 | ab 7 | 8 | 7,50 € |
| Mitglieder > 18 bis 65 Jahre | 4 bis 6 | 4 | ab 7 | 8 | 15,00 € |
| Mitglieder > 65 Jahre | 4 bis 6 | 4 | ab 7 | 8 | 7,50 € |
| Ständiger Wohnsitz > 50 Km < 16 Jahre | 4 bis 6 | 2 | ab 7 | 4 | 7,50 € |
| Ständiger Wohnsitz > 50 Km > 18 Jahre | 4 bis 6 | 2 | ab 7 | 4 | 15,00 € |

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem aktuellen Stundensatz multipliziert und vom Beitragskonto abgebucht.
Hinweis: Die Liste der jährlichen Spielstunden wird vom 2. Vorsitzenden geführt. Geleistete Arbeitsstunden werden durch ein Vorstandsmitglied im Arbeitsbuch eingetragen und am Jahresende mit den Spielstunden abgeglichen.

Anrechnung von Arbeitsstunden

A:) Folgende Tätigkeiten werden als Arbeitsstunden angerechnet.

1. Frühjahrsinstandsetzungsarbeiten.
2. Reinigung, Renovierung und Instandhaltungsarbeiten am Clubheim.
3. Pflege und Instandhaltungsarbeiten der Tennisanlage (Tennisplätze und Grundstück).
4. Pflege und Instandhaltungsarbeiten der Arbeitsgeräte.
5. Platzeinwinterungsarbeiten.
6. Helferdienste zu Vereinsveranstaltungen welche von den „Beisitzern Veranstaltungen“ eingeteilt wurden.
7. Die Fahrt/en eines Mitgliedes für Jugendmannschaften zu Auswärtsspielen.

B:) Folgende Tätigkeiten fallen nicht unter anzurechnende Arbeitszeiten.

1. Tätigkeit als Vorstandsmitglied.
2. Kuchenspenden für Vereinsfeste.
3. Reinigungsarbeiten nach einem Medenspiel.

C:) Arbeitsstundenübertragung und Vertretung.

1. Clubmitglieder, die ihre eigenen zu leistenden Arbeitsstunden im jeweiligen Jahr bereits vollständig erbracht haben ist es erlaubt, **nach vorheriger Ankündigung** weitere Arbeitsstunden für andere Clubmitglieder auszuführen.
Eine Übertragung von Mehrstunden im Nachhinein wird nicht gestattet.
2. Auch Nichtmitglieder (Familienangehörige, Freunde und Bekannte) dürfen die Arbeitsstunden für Clubmitglieder ausführen.

D:) Besondere Härtefälle.

In BESONDEREN Härtefällen kann die Vorstandschaft über Einzelentscheidungen abstimmen.

Fall 1: Ein Mitglied hat Aufgrund seiner Spielstunden insgesamt 8 Arbeitsstunden zu leisten.

Es werden vom Mitglied jedoch nur 4 Arbeitsstunden im selben Jahr geleistet.

Zusätzlich hat sich das Mitglied jedoch sehr häufig an Tätigkeiten, die unter Punkt B fallen beteiligt.

Fall 2: Ein Mitglied hatte in einem Jahr mehr als 12 Arbeitsstunden geleistet. Im Folgejahr fallen Aufgrund seiner Spielstunden 8 Arbeitsstunden an. Das Mitglied hat im Folgejahr erst einen Teil der Arbeitsstunden geleistet und erleidet eine schwere und lange anhaltende Erkrankung, welche es dem Mitglied unmöglich macht weitere Arbeitsstunden zu leisten.

In solchen Härtefällen kann auf den Unkostenbeitrag durch Vorstandsbeschluss verzichtet werden.